

Wir fragen nun jeden verständigen Collegen, wie es möglich war, ein solches Urtheil zu fällen. Von einem geistigen Eigenthume, das gerade im Sinne eines jeden Gesetzgebers geschützt werden soll, ist nirgends die Rede. Der Richter giebt unbestritten zu, daß die von Herrn Sar edirte Platte: „Das schlafende Brüderrchen“, ganz getreu der in unserm Verlage erschienenen Platte: „Das jüngste Brüderrchen“, nachgebildet ist, aber in kleinerem Maßstabe, er sagt aber auch, es sei kein widerrechtlicher Nachdruck, weil die kleinere Platte nicht durch eine bloße mechanische Arbeit habe hergestellt werden können. Also folgt daraus auch, daß, wenn ein Verleger ein Gemälde durch den Grabstichel hat vervielfältigen lassen, es einem Jeden erlaubt sei, diesen Kupferstich nachmachen zu lassen, wenn hierbei die Schabmanier, Lithographie, Galvanographie u. s. w. angewendet wird, und umgekehrt.

Dies ist etwas ganz Neues, und wenn das gegen uns gefällte Urtheil aufrecht erhalten werden sollte, so könnten daraus Folgen entstehen, die die Württembergischen Verleger empfindlich treffen würden.

Der entscheidende Richter muß sich ein ganz besonderes Urtheil in Kunstfachen zugetraut haben, sonst würde er kein Gewicht auf die Kunstfertigkeit gelegt haben, durch die der Nachdruck entstanden ist; man sieht, er hat keine Autoritäten nöthig gehabt, die ihn von dem Werthe oder Unwerthe einer Sache belehrten, er war selbst Autorität genug, um eine mechanische Arbeit von einem Kunstwerke zu unterscheiden; er weiß auch nicht, daß die Composition eines Kunstwerkes, der Ausdruck der verschiedenen Köpfe u. dgl., das geistige Eigenthum des Künstlers (Urhebers) oder dessen Rechtsnachfolgers ist. Aus demselben Grunde ist auch die Erklärung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medic.-Angel. in Berlin, daß das Recht der Vervielfältigung im Journal für Kunstfachen eingetragen ist, stillschweigend im Urtheil übergangen, es ist kein Gesetz für den Württembergischen Richter und für ihn nicht vorhanden. Herr Sar bestreitet auch nicht einmal bei seiner Vernehmung, daß der kleinere Nachstich nach unserm Stiche gemacht sei, er behauptet nur, die Platte sei durch den Kupferstecher W. Dammel in Stuttgart für einen Herrn Gutknecht in Bern gestochen, er habe dieselbe für diesen in 1200 Expl. gedruckt und dann angekauft. Herr Sar erklärt außerdem bei seiner Vernehmung zu Protocoll, er sei bereit, sich mit uns zu arrangiren, erbietet sich auch uns gegenüber dazu. Eine Verständigung aber, die dahin geht, daß der Nachdruck gegen eine Vergütung bestehen bleibe, ist ein Unsinnen, das kein vernünftiger Verleger eingehen wird, der ein Recht auf seiner Seite hat; er wird es um so weniger thun, wenn, wie Herr Sar selbst sagt, ein ähnlicher Fall mit der Luderich'schen Kunstverlagshdlg. vorhergegangen ist, und es nur zu sehr den Anschein hat, daß auf solche Verständigungen speculirt wird.

Wir haben gegen dieses Erkenntniß sofort Beschwerde beim K. Ministerium in Stuttgart geführt und werden auch nöthigenfalls andere Schritte thun und den Schutz nachsuchen, den wir durch die betr. Bundestagsgesetze in Anspruch nehmen können.

Düsseldorf, den 12. Juli 1855.

Verlagshandlung von Julius Buddeus.

Das unbefugte Nachbilden von Kunstwerken.

Motto.

Der öffentlichen Verachtung trogen darf man zwar für Eroberung sittlicher Güter, aber nicht für Erwerb körperlicher.

Jean Paul.

Der bekannte Proceß von Piloty und Loehle in München gegen A. H. Payne wegen des Letzteren Nachbildung des von den Ersteren herausgegebenen Werkes, hat eben so allgemeines Interesse erregt, als die Handlungsweise des Herrn Payne allgemeine In-

dignation. Diese wurde zwar nicht gesteigert, aber doch befestigt, als das rechtliche Urtheil des K. bair. Staatsraths dem allgemeinen moralischen Urtheil beitrug und die Production des Herrn Payne als sträflichen Nachdruck verdammt. Inzwischen hat das K. sächs. Tribunal, bei welchem die Sache auf's Neue anhängig gemacht werden mußte, wenn jenes Urtheil auch im sächsischen Staate executive Anwendung finden sollte, ein entgegengesetztes Erkenntniß gefällt. Ob dies Erkenntniß, welches immerhin den Bestimmungen der sächsischen Landesgesetze entsprechen mag, das öffentliche moralische Urtheil verändern wird? gewiß so wenig als irgend ein Mann von Ehre den Nachdruck, zur Zeit da es noch gar keine Gesetze gegen denselben gab, für recht gehalten hat. Indem wir das genannte Erkenntniß zu beleuchten unternehmen, werden wir der Gesinnung und dem Resultate nach nur die allgemeine Stimme des Publicums auszusprechen haben, dabei aber versuchen, dieselbe auf sachgemäße rechtliche Grundsätze zurückzuführen.

Es kann uns nicht in den Sinn kommen, die Richtigkeit der Entscheidung des sächsischen Tribunals nach sächsischen Gesetzen zu bezweifeln; aber die Gerechtigkeit derselben mit und nach deutschem Rechtsinn zu prüfen, fühlen wir uns, weil es ein öffentliches wesentliches Interesse der Kunst betrifft, eben so verpflichtet als berechtigt. Nicht nach sächsisch juristischen, sondern deutschen moralischen Rechtsprincipien werden wir die Frage zu beleuchten haben, an welche sich einschließlich auch die knüpft, ob das Urtheil auch nur mit dem, was in anderen Fällen, selbst in Sachsen, als Recht und Schutz des Eigenthums gilt, übereinstimmt.

Die Freisprechung Payne's beruht, wie aus dem publicirten Erkenntniß zu ersehen, nicht auf irgend welchen individuellen Verhältnissen, die in der Streitfrage obwalteten, sondern in dem aufgestellten allgemeinen Grundsatz: daß überhaupt die Nachbildung der Nachbildung eines Kunstwerks nicht als strafbarer Nachdruck anzusehen ist. Wie tief dieser Grundsatz in das Leben der Kunst und besonders des Kunsthandels eingreift, ist auf den ersten Blick ersichtlich; denn hiermit sind sämtliche Lithographien, Kupfer- und Stahlstiche, Holzschnitte und alle Arten der Vervielfältigungskunst, wiewfern sie nicht Originalwerke enthalten, des rechtlichen Schutzes beraubt. Nur dann und so lange als der Künstler des Originals das Vervielfältigungsrecht besitzt, ist auch die von ihm veranstaltete oder bewilligte Nachbildung geschützt, alle Copieen aber von Werken älterer Meister sind der weiteren Copie-speculation gänzlich preisgegeben.

Wir wollen nicht von der Beschränkung und Hemmung reden, welche jeder fleißigen und künstlerischen Copie bedeutender alter Werke damit bereitet, wie alle Hunde der Puscherei und Speculirsucht gegen sie gehegt werden; das scheinen die Gutachten des Dresdener Sachverständigen-Vereins zur Genüge gethan zu haben, da der wohlweise Referent im „Börsenblatt Nr. 31. d. J. bemerkt, daß sie die Frage einfach vom Standpunkt einer vermeintlichen Nützlichkeit aus in das Auge gefaßt und sich — meint der wohlweise Referent — gleich dem Gutachten der Akademie der Künste gänzlich unfähig gezeigt haben, die wesentliche Rechtsfrage zu lösen.“

Der Akademie und dem Sachverständigenverein scheint wesentlich die Frage gestellt gewesen zu sein, ob die Copie der Copie zur Vorlage gedient habe; diese wird allerdings gleichgiltig, wenn der Appellhof entscheidet, daß, „gesetzt es wäre bewiesen, daß von der Copie eine Copie veröffentlicht ist, auch dann kein strafbarer Nachdruck darin liege.“ Der Entscheidungsgrund dreht sich um die andere Frage, ob die Copie als solche als ein Kunstwerk im Sinne des Gesetzes anzusehen und demselben Schutz gegen fernere Nachbildung zu verleihen sei. Diese Frage — meint wiederum der wohlweise Referent — sei von dem sächs. Appellhof „in einem befriedigenden und erschöpfenden Sinne“ zur Entscheidung gebracht.